

33. JAHRBUCH  
DES MUSEALVEREINES WELS  
2001/2002/2003

FESTSCHRIFT  
50 JAHRE MUSEALVEREIN WELS  
1953 - 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bürgermeisters der Stadt Wels Dr. Peter Koits	7
Walter ASPERNIG - Günter KALLIAUER, 50 Jahre Musealverein Wels - 50 Jahre wissenschaftliche Dokumentation der Welser Geschichte	9
Walter ASPERNIG - Günter KALLIAUER, Vereinsbericht 2002-2003	23

## I) Beiträge zur Geschichte der Minoriten in Wels

Ekkehard WEBER, Eine frühe Ehreninschrift für Kaiser Diokletian in Wels	31
Herta HAGENEDER, Die Minoriten im mittelalterlichen Österreich	39
Walter ASPERNIG, Bischof Wichard von Passau (1280-1282), ein Polheimer und Mitbegründer des Welser Minoritenklosters?	47
Herbert W. WURSTER, Bischof Wichard von Passau 1280-1282	65
Johannes STURM, Der barocke Hochaltar der Minoritenkirche Wels	87
Bernd EULER-ROLLE, Denkmalpflege und moderne Architektur - Der Umbau des ehemaligen Minoritenklosters in Wels	135
Maximilian LUGER - Franz MAUL, Die Neugestaltung des Minoritenkomplexes	177

## II) Beiträge zur Geschichte von Wels

Gerhard WINKLER, M. Aurelius Paulinus aus Ovilavis, primuspilus bei der legio I Italica in Moesien	205
Bernhard PROKISCH, Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Fundmünzen des Welser Stadtgebietes	221
Christian ROHR, Überschwemmungen an der Traun zwischen Alltag und Katastrophe. Die Welser Traunbrücke im Spiegel der Bruckamts- rechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts	281
Elisabeth WAHL, Der Welser Stadtpfarrhof - Ergebnisse einer bauhistorischen Analyse	329
Margareta VYORAL-TSCHAPKA, Der Bau des Pfarrhofs von Buchkirchen - „Hanc domum parochialem ex fundamentis erexit P. Jacobus Holtz...“?	349
Gábor ENDRÖDI, Die Ordnung der Welser Steinmetzbruderschaft von 1520	395

Rudolf ZINNHOBLER, Von Friedrich Baumgarten bis Josef Lenzenweger. Bedeutende Kooperatoren in Wels	407
Fritz R. HIPPMANN, Der Graveur Adolf Ferchenbauer	451
Georg WACHA, Herbert Ploberger und das Bühnenbild	459
Günter KALLIAUER, Zur Geschichte des jüdischen KZ-Friedhofes in Wels und seiner Denkmäler	469

### III) Berichte aus Stadtmuseum und Stadtarchiv

Renate MIGLBAUER, Stadtmuseum und Stadtgalerie Wels (Jahresberichte 2000-2002)	483
Günter KALLIAUER - Elisabeth ERBER, Stadtarchiv Wels (Jahresberichte 2000-2002)	507

## Die Ordnung der Welser Steinmetzbruderschaft von 1520

„Item welicher meister auch der biecher eins hinder ime hett, der sol bey der bruederschaft glüpte dorzue thuenn vnnd das buech versorgenn, das solches weder durch inn noch yemands anders außgeschriben, geben oder gelichenn werde, vmb das die buecher bey iren crefften pleiben“. Die im 32. Absatz der Satzungen des Regensburger Steinmetzentages formulierte Angst, die Vervielfältigung des Textes könne seinen Geltungsverlust hervorrufen, scheint für die moderne Kunstgeschichtsschreibung wenig Bedeutung zu haben. Es ist eben die dichte Reihe der Abdrucke,<sup>1</sup> die den Eindruck vermittelt, dass hier der verbindliche Grundsatz der spätmittelalterlichen Organisation deutscher Steinmetze vorliegt. Die in ihm enthaltene klare Struktur von Haupt-, Vor- und Nebenhütten soll sich der traditionellen Forschungsmeinung zufolge schlagartig durchgesetzt haben, hinter dieser hätte jede ältere Organisationsform zurückzutreten. Die Regensburger Satzungen füllten sogar ein gewisses Vakuum, indem sie die Lage der gegenüber den Zunftsteinmetzen oft zum Umherziehen gezwungenen Hüttensteinmetzen regeln. Auf diese beziehen sie sich „die der almechtig gott gnädiglich begobt mit ir kunst vnnd arbeit, gotzheuser vnnd ander cöstlich werckh loblich zue bauwen“.<sup>2</sup>

Wer das einschlägige Kapitel in Rudolf Wissels imponierendem Werk über ‚Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit‘ liest, kann sich von der Kraft dieses Schriftdenkmals durchaus überzeugen: Neben den disziplinierten Ausführungen über die Ordnungen des Bruderbundes sollte dort ein ungenierter Pluralismus der Bedingungen städtisch-zünftiger Steinmetzarbeit, bzw. ihrer

---

1 Der zur Zeit als der zuverlässigste geltende Text einer Handschrift des Archives municipales de Thann ist m. W. dreimal erschienen: Rudolf WISSEL, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459. (Nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 55 (1942), S. 53-69; Volker SEGERS: Studien zur Geschichte der deutschen Steinmetzenbruderschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der für das Straßburger Gebiet geltenden Ordnungen und Bestätigungsurkunden (15. bis 17. Jahrhundert). Diss. Berlin 1980, S. 165-182; Günther BINDING: Baubetrieb im Mittelalter. Darmstadt 1993, S. 110-120. Zu den früheren Publikationen anderer Varianten vgl. SEGERS, wie oben, S. 4-10.

2 Regensburger Steinmetzordnung 1459, Absatz 83 (innerhalb der anhangartigen Regelung des Straßburger Gottesdienstes). Vgl. Rudolf WISSEL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Berlin 1929, Bd. 2, S. 332-339; SEGERS, wie Anm. 1, S. 32-35; BINDING, wie Anm. 1, S. 107-109.

Beziehungen zu verschiedenen Instanzen, u. a. auch zu der Regensburger Ordnung auftauchen. Ein Teil der neueren Forschung nimmt diese Unordnung ernst, und deutet die Regensburger Satzung als eine handwerksinterne Initiative, um deren Durchsetzung die jeweiligen örtlichen Steinmetzvereinigungen kümmern sollten, und die unter verschiedenen lokalen Bedingungen unterschiedliche Rollen erhalten konnte.<sup>3</sup> Ich möchte mich an diese Forschungstendenz anschließen, indem ich hier die bisher unbekannte Bruderschaftsordnung der Steinmetzen der Stadt Wels mitteile. Ich hoffe dabei, dass diese Quelle auch auf einige Aspekte aufmerksam machen kann, die bei der Untersuchung des Verhältnisses der Regensburger Steinmetzordnung zu den einschlägigen lokalen Regelungen bisher vernachlässigt wurden.

Das Dokument befindet sich im ehemaligen Innungsarchiv der Wiener Steinmetzen.<sup>4</sup> Hierher dürfte es wohl nach 1625 gelangt sein, nachdem die Welser Steinmetzen und Maurer von der Wiener Haupthütte eine neue Ordnung bekommen hatten.<sup>5</sup> Die ältere Ordnung ist in ein von 9 Blättern geheftetes 36seitiges Papierlibell von 221 mm Höhe und 152 mm Breite geschrieben. Als Einband wurde ein älteres Kodexfragment verwendet. Das Heft ist sowohl nach dem Inhalt, als auch nach der Form in zwei Teile zu gliedern. Der erste (die drei äußeren Blätter, Seiten 1r-3v und 16r-18v) enthält die eigentliche, von den Kollegen in Steyr 1520 verliehene Ordnung der Welser Steinmetzen (1r-3v), teilweise blieb er aber leer (16r-18v). Am unteren Rand der Seite 3v sind die Überreste von vier grünen, ganz abgeriebenen Siegel zu sehen, auf die auch im Text hingewiesen wird. Der andere Teil (die sechs inneren Blätter, Seiten 4r-15v) ist ein überaus knappes Exzerpt aus der Regensburger Ordnung von 1459; neben der Einleitung wurden hier die Punkte 2f., 5, 12f., 15f., 20, 22, 24-28, 30, 33, 48, 51, 54-57, 60, 62f., 66, 69, 73, 76 und 78 übernommen. Die beiden Teile wurden von zwei verschiedenen Hän-

3 SEGERS, wie Anm. 1; Karlheinz VOGT, Die mittelalterliche „Bauhütte“ - Zur Geschichte und Karriere eines Mythos, in: Ad Summum - 1248 - Der gotische Dom im Mittelalter (Ausst.-Kat., Historisches Archiv der Stadt Köln). Köln 1998, S. 203-231, bes. 227f.; Franz BISCHOFF, Burkhard Engelberg. „Der vilkunistreiche Architector und der Statt Augspurg Wercke Meister“. Burkhard Engelberg und die süddeutsche Architektur um 1500. Anmerkungen zur sozialen Stellung und Arbeitsweise spätgotischer Steinmetzen und Werkmeister (=Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, 18). Augsburg 1999, S. 81-95. Die österreichische architekturhistorische Forschung hat dieses Schrifttum bisher kaum berücksichtigt, vgl. die Hinweise auf die Erwähnungen der angeblichen Viertellade von Steyr weiter unten in Anm. 16.

4 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Innungsakten, 63: Steinmetzen, A1 35, Mappe 45 (‚Verschiedenes, ungeordneten Inhaltes‘; alte Signatur vor dem Umzug des Archivs in den Gasometer: Schachtel A 71, Nr. 45), ohne Urkundennummer.

5 Die Letztere s.: Konrad MEINDL, Geschichte der Stadt Wels in Oberösterreich. Wels 1878, Bd. 2, S. 54-56. Rechts oben an der Ecke des Einbandes der Ordnung von 1520 ist die Inschrift „von wels“ von einer Hand wohl aus dem 17. oder 18. Jahrhundert zu lesen.

den auf zwei verschiedene Papiersorten geschrieben.<sup>6</sup> Teil 2 dürfte etwas älter sein, weil seine Recto-Seiten (wohl von derselben Hand, die auch den Text schrieb) auf 4r mit „1“ beginnend paginiert sind. Dieser Teil wie auch der Einband zeigen zudem die Spuren einer älteren Heftung. Beim Teil 1 konnte keine ältere Heftung erkannt werden, trotzdem erfolgte die Beschriftung vor dem Heften, der Text ist nämlich mancherorts beschnitten. Dass die beiden Teile doch nicht unabhängig voneinander konzipiert wurden, lässt sich nur (wie es unten weiter ausgeführt werden soll) aufgrund einer merkwürdigen inhaltlichen Übereinstimmung vermuten. Im Folgenden bringe ich den Text vom Teil 17:

*Das ist dy ordnung der stainmetzn zu Wells etc.*

*it. Das puech ist maister Michellen Gättringer stainmetzen zu Wells von der ersammen bruederschaft der stainmetzen zu Steir gegeben und eingeaantwort worden. Gescheen an Sontag nach unser liebenn frawn tag irr geburd, anno etc. 1520. Darinben sein der gedachten bruederschaft zu Steir angelobt, genantter maister Michell Gättringer, maister Matheus Schmid, maister Veitt Öder und Philipp Staininger, der zeitt baid zechlewt, bey iren eren trewenn on aidsstat<sup>8</sup> das treulich und ongevärd<sup>9</sup> zu besorgenn, nach laut der abred, demnach von ainer ersammen ganntzen bruederschaft der stainmetzen zu Steir bescheenn. Fur sy und all ir nachkommen deßgeleichen in auch geloben, sy getreulichen zw beschutzen, beschirmenn und auch beystandt ze tun in ainicherlay ungehorsamm und widerwärttigkait, so innen zuegefuegt wurde oder geschechen möchte.*

*it. Die gemellt bruederschaft zu Wells sullen auf dise ordnung und gegeben*

6 Teil 1 zeigt auf Blatt 1/18 und 3/16 je ein Wasserzeichen Buchstabe P von 42 mm Höhe. Vgl. Abteilung II, Nr. 11-48 bei Gerhard PICCARD, Wasserzeichen Buchstabe P (=Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg; Sonderreihe: Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch IV). Stuttgart 1977, Teil 2, S. 38-40. Dort ist kein vollkommen entsprechendes Beispiel zu finden. Der Typ ist allerdings Augsbürgisch (s. Teil 1, S. 12) und von 1502 an nachzuweisen; drei Beispiele sind von Schriftendkmälern aus Linz bekannt (Nr. 22f., 1515; Nr. 45, 1529). Teil 2 zeigt auf Blatt 5/14 und 8/9 je ein Wasserzeichen Waage von 70 mm Höhe. Vgl. Abteilung VI, Nr. 301-521 bei Gerhard PICCARD, Wasserzeichen Waage (wie oben, Findbuch V). Stuttgart 1978, S. 229-251. Wieder kein deckungsgleiches Beispiel; Papiere mit diesen Zeichen sind von nicht näher bestimmter italienischer Herkunft (s. S. 11). Der Typ ist von 1469 an angeführt, zahlreiche Beispiele stammen aus Linz (1467-1495), eines sogar aus Wels (Nr. 351, 1511).

7 Die markierten Kürzungen werden stillschweigend aufgelöst, nicht gezeichnete Kürzungen - da ich solche von sprachgeschichtlich relevanten Sonderformen nicht folgerichtig unterscheiden konnte - werden hingegen nicht berücksichtigt. Bei der Schreibweise der Buchstaben u, v und w, bzw. i, j und y folge ich die üblichen Normalisierungsprinzipien. Die Interpunktion und die Unterscheidung von Groß- und Kleinschreibung ist grundsätzlich neu.

8 D. h.: an Eides statt.

9 D. h.: ohne Gefährde.

*puechs j ärlichen raichen gein Steir an Sand Maria Magdalena tag den zehentten phening aus irer puchssen in die puchssen der bruederschaft zu Steir, und auch von allen dem, das in handtwerch halbenn darein gefellt, es sey wachsgellt oder wax im khauf gellt, puesgellt, oder wochen pfenning on alles vertziehen und widersprechen on gevärde.*

*it. Es soll auch ain maister nicht mer dienner habenn dann zwen auf das stainwerch, und ainer soll darumbenn dien funf jar, unnd auch ain dienner auf das maurren der soll darumb dien drey sumer.*

*it. Unnd das puech soll gelegt werden zu Wells in ir lad darinnen sy ander gellt oder behaltnus haben. Dartzue sollen sy drey schlussl habenn, maister Michell Gättringer alls bruedermaister den ain und der zechmaister, der dertzeit ist, den andren, den dritten ainem erberen maister, der dißzeit teiglich dartzue ist. Die sollen dem bruedermaister treulichen beysten, und dits puech schutzn, und inhalten bey verliessung des handtwerchs. Ob aber sach wäre, das der maister nit wäre, so mag man den dritten schlussl ainem erberen gesellen, der dartzue teiglich ist. Unnd solhe lad soll woll bewardt werden bey ainem bruedermaister oder sonst bey ainem burger in ainer versicherung behaltnus.*

*it. In ist auch zuegeben brueder zemachen, und kain maister sonderlich allain zu Steir. Sy sullen auch on wissenn der bruederschaft Steir kain frembden maister in ire bruederschaft nemen. Unnd wann sy brueder machen wellen, das soll bescheenn durch den bruedermaister sambt den, die dy schlusl habenn, und auch anndren stainmetzen, sovill er die gehabenn magen.*

*it. Ob sach wär, das man dem puech unnd ordnung nicht ordenlich nach gelebenn wurde und auch in allenn anndren sachen nicht gepurlich hiellten, so dan soll dises puech und ordnung von in genommen und aufgibt werden.*

*it. Ob sich ain bruedermaister zu Wells nicht rechtmässig hiellt und der dem handtwerch nicht fuegen wollt, so sollten sy fur sich selbs kain anndren erwellen, sonderlich dem bruedermaister zu Steir solhes anzaigen, daselbs ainen andren zu erwellenn. Und ob auch ain bruedermaister in mittler zeit mit tod abgieng, so soll dises puech gen Steir pracht werden, damit es dem bruedermaister so darnach erwellt wirtt, von der bruederschaft zu Steir wider geantwurt werden solde. Bescheenn und geben zu Steir durch die ersam bruederschaft der stainmetzenn daselbs, mitt des ersammen weisen Hannsen Schwittingawer stainmetzen und diser zeit bruedermaister zu Steir, maister Anthony Krautzinger derzeit zechmaister, maister Steffan Hoffinger und maister Mertt Gär, die ire aigne pettschaft zu gezeugnus und pesser sicherhaitt hie fur gedrukht haben in namenn und onstatt der ganntzen bruederschaft der stainmetzen zu Steir, doch in und iren erben onschaden, oft gemelter bruederschaft, on irer ordnung unvergriffen. Actu ut an principie etc.*

Den Text machen unter anderem die in ihm erwähnten Meisternamen interessant, die den früher erworbenen Kenntnissen über die oberösterreichischen Steinmetzen nur zum Teil entsprechen. Michel Gattringer, Steinmetz, erscheint vor 1524 als Besitzer des Hauses Oberer Graben 2 in der Welser Vorstadt.<sup>10</sup> Ein oder mehrere Maurer namens Michel tauchen in der betreffenden Zeit mehrmals auf: 1518 und 1529 als Eigentümer des Hauses Schmidtgasse 11, 1503 bis 1526 in den Stadtkammeramtsrechnungen unter anderem im Zusammenhang mit den Arbeiten an dem Schmidttor und dem Rathaus, sowie 1521 und 1522 in den für die kirchlichen Bauarbeiten der Stadt zuständigen Lichtamtsrechnungen als Erbauer des Friedhofes bei der Pfarrkirche.<sup>11</sup> Der Name Veit Öder ist in Wels nicht nachweisbar, doch sowohl die Familie Öder,<sup>12</sup> als auch ein gewisser Veit Maurer ist in der betreffenden Zeit bekannt. Letzterer erscheint 1488 bis 1522 in den Stadtkammeramts-, sowie Lichtamtsrechnungen (hier, wie auch Gattringer, mit Arbeiten am Friedhof) der Stadt.<sup>13</sup> Philipp Staininger hatte 1514 das Vorstädter Haus Oberer Platz 68 inne, über seinen Beruf unterrichtet diese Angabe nicht.<sup>14</sup> Philipp Steinmetz oder Maurer begegnet uns in den städtischen Rechnungen nicht. Über Matthäus Schmid haben wir schließlich keine Nachricht.

Im Fall der 1520 erwähnten Meister von Steyr ist die Lage weniger günstig. Hier ist das erste Steuerbuch vom Jahre 1543 erhalten, über frühere Hausbesitzer liegen nur vereinzelte Daten vor.<sup>15</sup> Der einzige Meister, der nun identi-

10 Gilbert TRATHNIGG, Archivalische Vorarbeiten zur Österreichischen Kunsttopographie, Gerichtsbezirk Wels. Wien 1967-1968, Bd. II, 2. Teil, S. 37. Die Angabe ist undatiert, als nächster Besitzer desselben Hauses ist ein Thoman Wiesinger, Leinweber, 1524 nachzuweisen.

11 Kurt HOLTER, Die Welser Maurer und Steinmetzen von 1470 bis 1625. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Wels, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 1 (1954), S. 98f. Vgl. auch TRATHNIGG, wie Anm. 10, Bd. I, 1. Teil, S. 80; Bd. III, S. 193f; Bd. IV, S. 36, 46, 48, 86. HOLTER (wie oben, S. 99.) hat schon die Frage aufgeworfen, ob sich die zahlreichen Erwähnungen auf eine einzige Person beziehen. Dass Meister Michel sowohl als Steinmetz wie auch als Maurer erscheint, soll dabei nicht befremden. Obwohl es mehrere Beispiele für die sorgsame Unterscheidung der beiden Handwerke gibt (auch die Absätze 37, 71 und 76 der Regensburger Steinmetzordnung geben dafür Zeugnis), ist die Beziehung besonders in kleineren Ortschaften flexibler, die Berufsbezeichnung ‚Steinmetz und Maurer‘ kommt häufig vor (dazu vgl. Joseph NEUWIRTH, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. Berlin 1896, S. 30; BISCHOFF, wie Anm. 3, 82). Auch in Wels dürfte die Lage ähnlich sein. Der Regensburger Absatz 76 wird in die Ordnung von 1520 übernommen (dieser bestimmt, wie lange der Steinmetzlehrling dienen muss, wenn er früher bei einem Maurermeister ausgebildet hat), im eigenen dritten Punkt wird aber auch die Lehrzeit der Maurer geregelt. Die Bedingungen für die Ausübung der beiden Handwerke unterscheiden sich, der Ort der Ausbildung ist aber identisch.

12 1529 ist ein Öder als Besitzer des Hauses Oberer Graben 13 (in der Nähe des Hauses von Michel Gattringer) gesichert: TRATHNIGG, wie Anm. 10, Bd. II, 2. Teil, S. 44.

13 HOLTER, wie Anm. 11, S. 99f. und TRATHNIGG, wie Anm. 10, Bd. III, S. 193; Bd. IV, S. 47f., 86.

14 TRATHNIGG, wie Anm. 10, Bd. II, 2. Teil, S. 69.

15 Vgl. Ingeborg KRENN, Häuserchronik der Altstadt Steyr. Diss. Innsbruck 1950, S. 3.

fiziert werden kann, ist „Hanns Schwittingawer“. Er ist wohl der in der kunsthistorischen Literatur als Hans Schwettichauer bekannte Werkmeister der Steyrer Pfarrkirche. Nach seiner Tätigkeit 1513 bis 1525 in Steyr war er an den Arbeiten der Linzer Burg, des Schlosses Neubau und in Enns tätig.<sup>16</sup> Das Auftauchen der Steyrer Steinmetzen in diesem Kontext ist immerhin die einzige vorhandene Quelle für den schon früher - vor allem nach stilgeographischen Indizien - postulierten<sup>17</sup> Umstand, dass am Anfang des 16. Jahrhunderts in Steyr ein Bruderschaftsvorort aktiv war. Das sollte die Welser Steinmetzen in die unterste Schicht der Gesamtorganisation, unter die ‚Nebenorte‘ einreihen, die nach dem 48. Regensburger Absatz *do büchssen haben, da in denselben hütten kein bücher seyn*. Die Welser Bruderschaft hatte natürlich ein ‚Buch‘, in dessen Exzerpt aus den Regensburger Statuten pikanterweise auch der zitierte Paragraph aufgenommen wurde. Mit erheblichen Veränderungen immerhin:

Satzungen des Regensburger Steinmetzentages von 1459 nach Segers wie Anm. 1, S. 174.

Ordnung der Welser Steinmetzbruderschaft von 1520, S. [10r] f.

*Item alle meister, die do büchssen haben, da in denselben hütten kein buecher seyn, die sollen ir gelt den meistern antwurten, da die buecher*

*Item aller maister, die da puchsen haben und da nicht in denselben hutten puchsen sind, die sullen ir geltt anttwürtten den maisternn, da die*

16 Justus SCHMIDT, Linzer Kunstchronik. Erster Teil. Die Baumeister, Bildhauer und Maler. Linz 1951, S. 29; Josef OFNER, Kunstchronik der Stadt Steyr. Architektur, Bildhauerei und Malerei (3. Fortsetzung), in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 27 (1966), S. 54f.; Rudolf KOCH, Die Baugeschichte der Stadtpfarrkirche von Steyr im Mittelalter, in: Stadtpfarrkirche Steyr. Baugeschichte und Kunstgeschichte, hrsg. v. Rudolf KOCH und Bernhard PROKISCH. Steyr 1993, S. 50-54; Ulrike PREULER, Studien zur Bautätigkeit der Viertellade von Steyr in Westniederösterreich. Dipl.-Arb. Wien 1998, S. 27. Nach dem einschlägigen Band des Dehio-Handbuchs arbeitete ein Meister Stephan von Steyr, der mit unserem Stephan Hoffinger identisch sein könnte, nach 1521 an der Kirche zu Hofkirchen im Traunkreis, eine diesbezügliche Quellenangabe fehlt allerdings - vgl. Josef OFNER, wie oben, 2. Fortsetzung, in: Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt Steyr 26 (1965), S. 47.

17 Vgl. in erster Linie die Publikationen von Rupert FEUCHTMÜLLER, z. B. Architektur des Donaustiles im Raum von Wien, Steyr und Admont, in: Die Kunst der Donauschule 1490-1540 (Ausst.-Kat., Stift St. Florian und Schloßmuseum Linz). Linz 1965, S. 217. Seine wichtigste Referenz, Walter BUCHOWIECKI (Die gotischen Kirchen Österreichs. Wien 1952, S. 151, 298) ist allerdings anderer Meinung, er hält Steyr für eine Nebenhütte. S. auch Mario SCHWARZ, Gotische Architektur in Niederösterreich (=Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich, 49/50). St. Pölten, Wien 1980, S. 47-50; Günter BRUCHER, Gotische Baukunst in Österreich. Salzburg, Wien 1990, S. 188; PREULER, wie Anm. 16, S. 3; Günter BRUCHER, Architektur von 1430 bis um 1530, in: Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, III. Spätmittelalter und Renaissance, hrsg. v. Artur ROSENAUER. München u. a. 2003, S. 201, 225.

*ligen. Vnnd wo auch solche buecher sein, doselbs soll auch ein gotzdiennst seynn. Stürbe aber ein meister oder gselle inn den hütten, da khein buecher sein, do soll derselb meister oder gsellen, die vff der hütten seindt, dem meister das verkünden, der ein buech hett vnnd die bruederschaft ist. Vnnd wenn es im verkündet ist, soll er ein meß lan halten seiner sellen zue trost, der dan verschieden ist. Vnnd sollenn meister vnnd gsellen dieselb messe frömen vnnd opffern, die vff der hütten stont.*

*puchsen ligen, oder puecher. Unnd wo die puecher sind, da selb da dann auch ein gotzdinst ist. Sturb aber ein maister oder ein gesell in den hutten, da chayne puchsn ist, da sol die selbig maister oder gesell, die auf derselben hutten sindt, dem maister das verkunden, der ein puchs hat und do auch dj bruederschaft ist. Unnd wenn es im verkundt ist, so soll er ein meß lassen lesen seiner seel zu trost, der dann verschaidenn ist. Unnd sullen maister unnd gesellen die selben meß frumenn unnd opfern, dj auf den hutten stend etc.*

Dadurch, dass das Wort ‚Buch‘ größtenteils mit ‚Büchse‘ substituiert, bzw. durch deren Zufügung relativiert wurde, suchte man wohl den Widerspruch zwischen dem Buchbesitz der Welser Büchse und ihrer Abhängigkeit von der ‚Vorhütte‘ Steyr aufzuheben. Das konnte nicht restlos gelingen; der Text des Paragraphen, wie er in der Welser Handschrift zu lesen ist, ist schließlich bis zur Sinnlosigkeit verwirrt. Dass er trotzdem nicht, wie viele andere Absätze, einfach eliminiert wurde, muss darauf hindeuten, dass sich die Welser Steinmetzen ihre Verankerung im territorienübergreifenden Organisationsgefüge der Steinmetzen um jeden Preis betonen wollten.

Die extra an Wels verliehenen Statuten lassen auch erkennen, dass die Stellung der hiesigen Bruderschaft nicht ohne weiteres mit der in Regensburg entworfenen Organisationsstruktur vereinbar war. Die im zweiten Punkt vorgeschriebene Zehntentrachtung charakterisierte ordnungsgemäß das Verhältnis der Büchsen (ob der Vor- oder der Nebenorte) und der drei Hauptorte Straßburg, Köln und Wien. Nach den Absätzen 42 und 47 der Regensburger Satzung, die in die Welser Fassung nicht aufgenommen wurden, hatte das übrigbleibende Geld der Büchsen in die Vororte einzulaufen, von einer regelmäßigen Zehntentrachtung ist aber keine Rede. Wie es scheint, gestaltete sich die Beziehung von Steyr und Wels hier nach dem Modell des Verhältnisses der Hauptstätten und übrigen Bruderschaftsstandorte.

Wie hier, scheint auch im weiteren Verlauf der Welser Ordnung ihr Hauptziel zu sein, das hierarchische Verhältnis von Steyr und Wels mangels entsprechender Regelungen in der Regensburger Satzung zu definieren. So wurde eine Reihe von Verordnungen formuliert, die die Rechte, die man in Regens-

burg für die Aufbewahrungsorte der Bruderschaftbücher vorsah, relativierten. Gemäß dem (in der Welser Fassung fehlenden) Artikel 32 der Regensburger Ordnung konnten alle Meister, die ein Buch innehatten, neue Mitglieder in die Bruderschaft aufnehmen. Das war für die Welser Steinmetzen laut des fünften Punktes ihrer Statuten nur bedingt möglich: Welser Meister konnten nur in Steyr der Bruderschaft beitreten, jene anderer Herkunft zwar auch in Wels, doch nur mit Einwilligung der Steyrer. Nach den Regensburger Absätzen 21 und 31, die in die Welser Handschrift auch nicht aufgenommen wurden, sollten wiederum die Orte, wo man ein Buch aufbewahrte, die Rechtsprechungsaufgaben der Bruderschaft ausüben. In den Welser Statuten wird nur der Fall behandelt, wenn man das Gericht gegen den Brudermeister selbst anrufen wollte (Art. 7). In diesem Fall sollte der Steyrer Brudermeister vorgehen. Dass sonst die Welser Bruderschaft rechtsprechende Gewalt hatte, können wir nur vermuten. Den Steyrern oblag schließlich eine allgemeine Aufsichtsrolle, wobei sie auch den in der Ordnung definierten Status der Welser Bruderschaft revidieren konnten: Während Interregnen durfte ihr Buch nicht in Wels bleiben (Art. 7). Sollten sich die Welser Steinmetzen als zu wenig diszipliniert erweisen, so konnten sie ihr Buch auch verlieren (Art. 6).<sup>18</sup> Abwandlungen, Auslassungen und Erweiterungen, deren Ergebnis die Ordnung der Welser Steinmetzbruderschaft insgesamt ist, sah bereits der in Regensburg verabschiedete Text vor. Im Punkt 81 ist zu lesen: „Wer es auch, dass ettlicher artichel inn diser ordnung vnnd bruederschafft zue schwer, ettliche zue hört, zue leicht vnnd milt werend, do mögen die in diser bruederschafft seyn mit dem mehrertheil solche artichel mindern, miltern oder mehreren, ye nach der zeit vnnd deß lands notturfft vnnd nach der leuffen“. Solche Versammlungen, die der zitierte Text andeutete, fanden tatsächlich statt. Sie haben noch vor der Zusammenstellung des Welser Exzerptes ihre Grundlage, das Artikelkorpus von 1459, mehrmals durch erneuerte Ordnungstexte ersetzt.<sup>19</sup> (Es wäre eigens zu fragen, warum man für die Welser Ordnung 1520 immer noch die in Regensburg verabschiedete Fassung verwendete.) Wohl auch die Abrede, *von ainer ersammen ganntzen bruederschafft der stainmetzen zu Steir bescheenn*, die die Welser Handschrift eingangs als ihren Entstehungsgrund angibt, ist im Kleinen für eine ähnliche Versammlung aufzufassen. Sie war ebenso eine ‚Willkür‘ wie die Regensburger Ordnung selbst, auf

18 Die Frage der Lehrzeit der Steinmetzen ist, obwohl angesichts der rechtlichen Stellung von Wels marginal, betreffs der Zusammenhänge mit den Regensburger Satzungen doch kurios: Sie wird im eigenen zweiten Punkt auf fünf, nach einigen Seiten dem 73. Regensburger Absatz gemäß auf sechs Jahre festgelegt.

19 SEGERS, wie Anm. 1, S. 66-78, 90-103.

eine obrigkeitliche Mitwirkung wird an keiner Stelle hingewiesen. Sie hatte weder eine völlig gesicherte Geltung noch sofort einsehbare Vorteile für die Welser Steinmetze. Es ist zu fragen, worin kann *der zeit vnnnd deß lands notturfft* bestanden haben, die das Vorhandensein der Welser Bruderschaftsordnung doch wünschenswert machte?

Den Stellenwert der Welser Ordnung zu charakterisieren ist deswegen schwierig, weil über ihre Vorgeschichte nur sehr wenig bekannt ist. Es kann nicht eindeutig ermittelt werden, welche Verbindung die Welser Steinmetzen vor 1520 mit der gesamtdeutschen Organisation hatten. Dass schon ein früheres Bruderschaftsbuch vorhanden gewesen wäre, ist mangels eines entsprechenden Hinweises in der Ordnung von 1520 eher unwahrscheinlich. Die Frage aber, ob früher eine dem Steyrer Bruderschaftsvorort untergeordnete Büchse existierte oder vielleicht die vorliegende Ordnung die erste Kontaktaufnahme mit dem Bruderbund dokumentiert, ist nicht zu beantworten. Trotzdem bietet der hier mitgeteilte Text auch über ihre Entstehungsbedingungen wertvolle Aufschlüsse.

Dieser zeigt nämlich, dass in Wels schon vor 1520 eine Zeche fungierte, was auch in Steyr der Fall gewesen sein wird. Über das Verhältnis der Zechen und der Bruderschaften wird man nicht unterrichtet. Laut der von der Regensburger Satzung gespeisten Überzeugung vereinigte die Bruderschaft die in der eigenen Administration von anspruchsvollen Kirchenbauten auftauchenden Steinmetzen, während die Zünfte und verwandte Bündnisse auch Meister aufnahmen, die nur an weltlichen Bauarbeiten mitwirkten. Dieses Modell kann für Wels kaum gelten. Dagegen spricht schon die Verflechtung der Leitung beider Organisationen (vgl. Art. 4), aber noch mehr der Umstand, dass in Wels zu dieser Zeit eigentlich keine bedeutendere kirchliche Bautätigkeit nachzuweisen ist. Im Fall der Pfarrkirche berichten die zahlreich erhalten gebliebenen Quellen nur über kleinere Reparaturen, sowie über die Arbeiten am Friedhof.<sup>20</sup> Die Wolfgangskapelle der Minoritenkirche kann nahezu gleichzeitig mit der Steinmetzordnung erbaut worden sein,<sup>21</sup> doch diese Arbeit konnte kaum die Grundlage für eine besonders ausgedehnte Bauorganisation sein. Schließlich sind die Meister, deren Namen im Text der Bruderschaftsordnung erscheinen, wenn überhaupt, so hauptsächlich gerade aus

20 TRATHNIGG, wie Anm. 10, Bd. III, S. 3, 12, 193f.

21 TRATHNIGG, wie Anm: 10, Bd. III, S. 151a verweist auf eine Handschrift von Felix Froschauer (†1810) mit dem Verzeichnis der Welser Grabinschriften, nach welcher der Grabstein des 1510 verstorbenen Wolfgang Buecher diesen als Stifter und Erbauer der Kapelle nennt. Kurt HOLTER (Geschichtliche Nachrichten über die Barbarakapelle bei den Minoriten und über andere ältere Kirchenbauten in Wels, in: Jahrbuch des Musealvereines Wels 4 [1957], S. 42f.), der aus anderen Quellen geschöpft hat, setzt die Stiftung eines Wolfgang Hubmer vor 1519.

den Stadtkammeramtsrechnungen bekannt. Den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Bruderschaft und der Zeche auseinander zu halten, erscheint somit nicht weniger schwierig, als bei anderen Handwerken, wo beide Begriffe häufig auch synonym verwendet wurden.<sup>22</sup> Trotzdem steht die Verschiedenheit beider Vereinigungen der Welser Steinmetzen und auch ihrer Leitung außer Frage.

Die Geschehnisse in Wels des Jahres 1520 können also folgendermaßen angesehen haben: Zu einem vorhandenen Zusammenschluss trat ein zweiter hinzu, ohne damit in der Benennung oder in den grundsätzlichen Zügen der Tätigkeit ein Wechselverhältnis darzustellen, das den in der Verwaltung der Stadt oder des überregionalen Steinmetzwesens üblichen Modellen folgt. Die Unterschiede betreffen anscheinend nur einige ganz formale Bedingungen beider Vereinigungen. Die Bruderschaft führte ein Buch, auf dessen Aufbewahrung besondere Sorgfalt verwendet werden sollte, wie der vierte Artikel der Welser Ordnung in Übereinstimmung mit der einführend zitierten Stelle der Regensburger Satzung vorschreibt. Statuten hatte wohl auch die Zeche der Welser Steinmetzen und Maurer. Diese musste aber der Stadtrat erlassen,<sup>23</sup> der in der Regel eine Abschrift der Zunftordnungen bei sich hielt und auch das Recht der Aufsicht und der Aufhebung für sich beanspruchte. Die Abschriften der Regensburger Satzung stellten hingegen normalerweise eine rein handwerksinterne Angelegenheit dar, nicht nur ihrer Verbreitungsweise, sondern auch ihrem Inhalt nach. Die Maxime, die Bruderschaft solle die Ge-

22 Nach Franz IRSIGLER sind die gewerblichen Vereinigungen verschiedener Bezeichnungen (u. a. Zechen und Bruderschaften) von gleichem Wesen: Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hrsg. v. Berent SCHWINEKÖPER (=Vorträge und Forschungen, 29). Sigmaringen 1985, S. 66f. Karin OBST sieht gleichwohl das Spezifikum der geographisch bedingten, in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Sachsen und Schlesien gebrauchten Begriffes der Zeche in dem stark religiösen Profil und in der sich daraus ergebenden Synonymie mit dem der Bruderschaft: Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters (=Europäische Hochschulschriften, Reihe I.: Deutsche Sprache und Literatur, 640). Frankfurt a. M., Bern und New York 1983, S. 178-187, insbesondere 180f. Zu dieser Eigenschaft des österreichischen Wortgebrauches vgl. Karl EDER, *Das Land ob der Enns vor der Glaubenspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525*. Linz 1932, S. 262-264; Hans LENTZE, *Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten*, in: *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 15* (1935), S. 22; weiterhin ein Beispiel aus Wels: Hubert MARSCHALL, *Die ‚St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der bürgerlichen Flösser und Holzhändler‘ zu Wels*, in: *Jahrbuch des Musealvereines Wels 1* (1954), S. 49. Vgl. auch die Ordnung der Welser Schneider (s. u.), wo es im Punkt 1 und 21 gleichzeitig um Zeche und Bruderschaft geht, ihr Verhältnis aber unbeschrieben bleibt.

23 Aus der Zeit vor der Reformation ist nur eine Welser Zechenordnung erhalten geblieben, die von dem Rat ausgegebene der Schneider von 1521 - s. Meindl, wie Anm. 5, S. 47f. und Friedrich KOLNEDER, *Das Handwerk der Stadt Wels im 16. und 17. Jahrhundert*. Diss. Innsbruck 1948; Martin WIESBAUER, *Das Handwerk in Wels vom 16. bis 18. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Geschichte der Bewohner der Stadt. Dipl.-Arb. Salzburg 1991.

richtbarkeit über ihre Mitglieder übernehmen, ist ein deutliches Beispiel dafür, dass die Bruderschaftsordnung vielen Stadträten ein Dorn im Auge war.<sup>24</sup> Der Artikel 20, der hierbei eine Schlüsselrolle spielt, ist auch in der Welser Handschrift zu finden, und außerdem zeigen auch die vorstehenden eigenen Statuten, indem sie die Rangniedrigkeit gegenüber dem Steyrer Bruderschaftsort auch in der Rechtsprechung geltend machen,<sup>25</sup> dass dieser Aspekt für die Verfasser der Welser Ordnung wichtig war.

Die politische Lage der Handwerkerschaft in Österreich im beginnenden 16. Jahrhundert lässt darin sogar das entscheidende Motiv für die Entstehung der Handschrift sehen. Zu dieser Zeit lassen sich die Streitigkeiten zwischen der städtischen Obrigkeit und den Zechen, in deren Mittelpunkt die Autonomie der letzteren stand - besonders der überterritorial organisierten, sog. ‚geschenkten‘ Handwerke,<sup>26</sup> zu denen in gewissem Sinn auch das Baugewerbe gezählt werden kann -, und die immer wieder mit der Stärkung der Obrigkeit endeten, in diesem Gebiet durchgängig zu nennen.<sup>27</sup> In Steyr folgte auf die Einziehung der Zunftordnungen eine Unruhe der Handwerker, die der Rat 1506 mit kaiserlicher Mithilfe meisterte.<sup>28</sup> Die österreichischen Städte konn-

24 SEGERS, wie Anm. 1, S. 88-90; BISCHOFF, wie Anm. 3, S. 85.

25 Damit hängt es wohl auch zusammen, dass die in die Welser Büchse geflossenen Straf gelder („wachsgelt oder wax im khauf gelt, puesgelt“, wie im ersten Punkt formuliert) in die Zehntentrachtung nach Steyr miteinbezogen war. (Zum ‚Wachsgeld‘ als Bestrafungsart s. Frank GÖTTMANN, *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert* [=Frankfurter Historische Abhandlungen, 15]. Wiesbaden 1977, S. 226.)

26 Zu den ‚geschenkten‘ Handwerken und zum starken Anstoß, den sie bei den Ständen reichsweit fanden vgl. Knut SCHULZ, *Gesellen- und Handwerkervereinigungen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, hrsg. v. Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD. Stuttgart 1987, S. 387-389. Zu den Beschwerden der österreichischen Stände gegen die überterritorialen Privilegien einzelner Handwerke s. Hartmann Joseph ZEIBIG, *Der Ausschuß-Landtag der gesamten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 13 (1854), S. 242.

27 Darüber zusammenfassend: LENTZE, wie Anm. 22, S. 40f. Die Gerichtsbarkeit als Feld des Konfliktes handwerklicher und obrigkeitlicher Interessen: Clamor NEUBURG, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880; GÖTTMANN, wie Anm. 25, S. 218-222.

28 Valentin PREUENHUBERs *Annales Styrenses*, samt dessen übrigen historisch- und genealogischen Schriften, zur nöthigen Erläuterung der Oesterreichischen, Steyermärckischen und Steyerischen Geschichten. Nürnberg 1740, S. 174-176; Franz Xaver PRITZ, *Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung*. Steyr 1837, S. 175f. Die erreichbaren Informationen über die innerstädtischen Verhältnisse in Wels sind dürftiger, sie zeigen aber eine ähnliche, spannungsvolle Opposition einer privilegierten Oberschicht und der Handwerker - vgl. Hubert MARSCHALL, *Der Handel der Stadt Wels im 16. Jahrhundert bis zum Bauernkrieg 1626*. Diss. Wien 1927, S. 9f.; Walter ASPERNIG, *Die soziale Schichtung der Bewohner von Wels im späten Mittelalter*, in: *Oberösterreich, Kulturzeitschrift* 26 (1976), H. 4, S. 11-18.

ten ihren ersten entscheidenden Erfolg 1518 verbuchen. In diesem Jahr behandelte der Ausschusslandtag der Erbländer auch die Frage der Zunftreform, und Kaiser Maximilian nahm deutlich zur Revision der Ordnungen Stellung. Das Ansuchen der Stände zeigt eindringlich, dass der Gegenstand ihrer Beschwerde die ‚Eigenmächtigkeit‘, die autonome Gerichtsbarkeit der Zechen war.<sup>29</sup>

Die Ordnung der Steinmetzbruderschaft und die königliche Bestätigung, die man dafür 1498 erlangen konnte,<sup>30</sup> haben sich am Anfang des 16. Jahrhunderts bei der Auseinandersetzung der Steinmetzen mit städtischen Obrigkeiten mancherorts als nützlich erwiesen. Die Berufung auf die beiden konnte bewirken, dass der Bruderschaftshauptort Straßburg seinen Kompetenzstreit mit dem Rat zu Speyer 1503 siegreich beendete<sup>31</sup> und sie sicherte den Erfolg kurz vor der Entstehung der Welser Ordnung auch für die Wiener Steinmetzen, als sie ihre an der Anstellung Anton Pilgrams entzündete Streitigkeit mit dem dortigen Stadtrat austrugen.<sup>32</sup> Für die Teilhabe an diesen Erfolgen, dank deren sich die Steinmetzen gegenüber der Tendenz zur Kommunalisierung relativ gut behaupten konnten, war mehr der Besitz der Bruderschaftsordnung und weniger ihr eigentlicher Inhalt wichtig. Das kann erklären, warum für die Eingliederung der Welser Steinmetzen in die Gesamtbruderschaft auch ein überaus sparsamer Auszug eines schon obsoleten Artikelwerkes ausreichte. Das kann schließlich auch erklären, warum der Besitz eines Bruderschaftsbuches für die Welser Steinmetzen auch trotz der engen Abhängigkeit von Steyr und des Mangels an entsprechend hochentwickelter Bautätigkeit wünschenswert sein konnte. Wird die Welser Ordnung als ein sich in den stadinternen Verhältnissen einbettender politischer Akt betrachtet, so scheint sie auch die Deutung der Regensburger Satzung nochmals zu bestätigen, die als ein Rohstoff zu betrachten ist, der seine ‚Kraft‘ in Wechselwirkung mit den jeweiligen lokalen Verhältnissen ausübt.

29 ZEIBIG, wie Anm. 26, S. 242, vgl. auch S. 306.

30 Vgl. SEGERS, wie Anm. 1, S. 82-86. Zur Bedeutung der Schirmherrschaft höherer Instanzen (und des Herrschers als der höchsten) in Autorisierung interterritorialer Handwerkersatzungen: GÖTTMANN, wie Anm. 25, S. 173-176.

31 SEGERS, wie Anm. 1, S. 88-90.

32 Peter LEISCHIG, Werkstreit zu St. Stephan in den Jahren 1511-1513, in: Arbeitsleben und Rechtsordnung. Festschrift Gerhard SCHNORR zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Oswin MARTINEK und Gustav WACHTER. Wien 1988, S. 805-820.